



Amtsblatt

für den Landkreis Wesermarsch

2026

BRAKE 03.07.2026

NR. 12

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH	SEITE
-	
B. BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN	
<u>GEMEINDE BUTJADINGEN</u>	
♦ SATZUNG GEMEINDE BUTJADINGEN ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER RATSMITGLIEDER SOWIE DER NICHT DEM RAT ANGEHÖRENDEN AUSSCHUSSMITGLIEDER (ENTSCHS)	53
♦ HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE BUTJADINGEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2026	56
♦ BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG	57
C. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
-	

Gemeinde Butjadingen

Satzung der Gemeinde Butjadingen über die Entschädigung der Ratsmitglieder sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung – EntschS)

vom 01.07.2026

§ 1 – Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen bei Wahrnehmung ihres Mandats eine Aufwandsentschädigung.
Sie besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag von 100,00 € und einem Sitzungsgeld je Sitzung von 25,00 €.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag gemäß Absatz 1 Satz 2 wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als vier Stunden, so wird ein zweites Sitzungsgeld gewährt.
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (4) Ist ein Ratsmitglied länger als zwei Kalendermonate an der Ausübung des Mandats gehindert, entfallen Entschädigungsansprüche für die über zwei hinausgehenden vollen Monate.

§ 2 – Verdienstausschlag

- (1) Zum Ausgleich nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Verdienstausschlages an Werktagen von 8 bis 18 Uhr wird auf Antrag neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine Verdienstausschlagentschädigung gewährt. Verdienstausschlag wird auch für die Leistung regelmäßiger Arbeit außerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraumes gewährt. Der Anspruch wird auf einen Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde begrenzt.
- (2) Der Nachweis erfolgt bei Arbeitnehmern durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Der Verdienstausschlag soll auf Anforderung in Höhe des Bruttobetrages an den Arbeitnehmer erstattet werden, jedoch nur bis zu dem in Absatz 1 festgelegten Höchstbetrag.

- (3) Selbständigen soll, wenn der Nachweis über die genaue Höhe des Verdienstausfalls nicht oder nur schwer zu führen ist, eine Entschädigung von 20,00 € je Stunde gewährt werden.
- (4) Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 und 3 geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 15,00 € je angefangene Stunde. Der Pauschalsatz wird für Zeiten montags bis freitags zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr gezahlt.

§ 3 – Fahrtkosten

- (1) Fahrtkosten werden neben den sonstigen Entschädigungen für Fahrten zur Teilnahme an Sitzungen gewährt. Für Fahrten mit eigenem Kraftfahrzeug beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,38 € je Kilometer.
- (2) Für vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss genehmigten Fahrten und Reisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekostenvergütungen in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, und zwar nach den dem Bürgermeister zustehenden Sätzen. Bei Gewährung von Reisekostenvergütungen nach Satz 1 werden Sitzungsgelder und Auslagen nicht gezahlt. Werden diese von anderer Seite gezahlt, sind sie anzurechnen.

§ 4 – Fraktionssitzungen und Besichtigungen

- (1) Für Fraktionssitzungen werden Sitzungsgelder (§1) und Fahrtkosten (§3) mit folgenden Maßgaben gewährt:
Das Sitzungsgeld beträgt je Fraktionssitzung 25,00€.
- (2) Bei Anwendung des § 1 Abs. 4 werden vorrangig die Sitzungsgelder gemäß §1 gewährt. Fahrtkosten werden nur nach § 3 Abs. 1 und 2 gewährt.
- (3) Für Besichtigungen, Besprechungen und Veranstaltungen, zu denen Vertreter des Rates geladen werden, werden, sofern die Teilnahme vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist, Sitzungsgelder nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 und Absatz 4 und Fahrtkosten nach § 3 gewährt.

§ 5 – Besondere Aufwandsentschädigungen

Neben den Entschädigungen der §§ 1 bis 4 werden folgenden monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- an die stellvertretenden Bürgermeister/ innen 125,00 €.
- an die Gruppen- und Fraktionsvorsitzenden 125,00 €.

Stellt eine an einer Gruppe beteiligten Fraktion den Vorsitzenden der Gruppe, besteht der Anspruch nach Ziffer b) insoweit nur einmal. Die betreffende Fraktion entscheidet, ob die Entschädigung dem Gruppen- oder dem Fraktionsvorsitzenden zu gewähren ist.

Die Funktion des Ratsvorsitzes wird mit monatlich 50,00 € entschädigt.

§ 1 Absatz 2 gilt entsprechend. §1 Absatz 5 gilt mit der Maßgabe, dass die besondere Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehenden vollen Monate dem ständigen Vertreter in der betreffenden Funktion gewährt wird.

Entschädigungen für mehrere der in Absatz 1 aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.

§ 6 – Nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sind die für die Ratsmitglieder geltenden Entschädigungsbestimmungen dieser Satzung mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Als Aufwandsentschädigung wird ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung gewährt.

§ 7 – Abgeltung

Mit der Zahlung der Entschädigung nach dieser Satzung sind alle Ansprüche auf Ersatz der in Wahrnehmung des Mandats erwachsenen Kosten abgegolten.

§ 8 – Übertragbarkeit der Ansprüche

Die Ansprüche nach dieser Satzung sind weder übertragbar noch pfändbar.

§ 9 – Pflichten der Empfänger

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung zu zahlenden Entschädigungen ist Sache des Empfängers.

§ 10 – Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Butjadingen über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 01.09.1999, mit der letzten Änderung vom 30.03.2017, außer Kraft.

Butjadingen, 23.06.2026

Gemeinde Butjadingen

Axel Linneweber
Bürgermeister

Gemeinde Butjadingen

Haushaltssatzung der Gemeinde Butjadingen Für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Butjadingen in der Sitzung am 18.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.661.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	19.143.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	10.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.351.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.468.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	161.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.049.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	887.400 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	205.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 877.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 460 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 430 v. H. |

Butjadingen, den 18.12.2025

Axel Linneweber
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG i. V. m. §120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Wesermarsch am 26.06.2026 unter dem Aktenzeichen 30 11 02 – 51 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an den Arbeitstagen vom 06.07.2026 bis zum 14.07.2026 in Butjadingen, Nordseebad Burhave, im Rathaus, Butjadinger Str. 59, Zimmer 9, zu folgenden Öffnungszeiten

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
donnerstags auch 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Butjadingen, 30.06.2026

Axel Linneweber
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

amtsblatt@wesermarsch.de

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/>.

Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.